

Satzung

Qualitätsgemeinschaft Berufliche Bildung Region Köln e. V.

Vom 27.09.2009, geändert am 25.01.2011, geändert am 28.01.2015, zuletzt geändert am 19.01.2022 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung 10.03.2022 verabschiedet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft, Arten von Mitgliedschaften	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft; Datenschutz	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beiträge; Ehrenämter	4
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Beirat	9
§ 11 Qualitätsmanagement	10
§ 12 QS-Gremium, Arbeitskreis und Arbeitsgruppen	10
§ 13 Qualitätssicherungsbeirat	10
§ 14 Auflösung des Vereins	11
§ 15 Geschäftsführer*in	11
§ 16 Rechnungsprüfer*in	11
§ 17 Ordnungen	12
§ 18 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Qualitätsgemeinschaft Berufliche Bildung Region Köln eingetragener Verein (e. V.)“. Er ist seit dem Jahr 2009 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung, Förderung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität und Transparenz der beruflichen Bildung gemäß Präambel und Leitbild des „Qualitätsmanagement“ der Qualitätsgemeinschaft. Die operative Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt vor allem in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie dem Qualitätssicherungs-Gremium (QS-Gremium). Struktur, Ziel und Aufgaben dieser Arbeitsgremien sind in einem „Qualitätsmanagement“ definiert, das von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist. Ständige Arbeitskreise sind der „Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit“, „Arbeitskreis Bildungspolitik“ und der „Arbeitskreis Qualität“.
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsverfahren der Qualitätsgemeinschaft;
 - b) Fundierte Informations- und Aufklärungsarbeit für mehr Transparenz in der beruflichen Bildung;
 - c) Beteiligung an Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Bildungsangebote sowie zur Schaffung von mehr Transparenz auf dem regionalen Bildungsmarkt (z. B. Kölner Woche der beruflichen Bildung);
 - d) Interessenwahrnehmung und Information der Mitglieder im Bereich der Bildungspolitik.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig und darf keine Gewinne erstreben.

§ 3 Mitgliedschaft, Arten von Mitgliedschaften

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die – so weit im Folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt ist – Anbieter von Leistungen der beruflichen Bildung ist, ihren Sitz im Bereich der Industrie- und Handelskammer zu Köln hat und – so weit nicht im Folgenden bei einzelnen Mitgliedsarten ausdrücklich anders geregelt ist – die in Absatz 2. aufgeführten Mitgliedschaftsvoraussetzungen nachweislich erfüllt.
2. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, müssen Anbieter von Leistungen der beruflichen Bildung die folgenden Voraussetzungen gemäß Qualitätsmanagement (vgl. § 11) nachweislich erfüllen:
 - a) Unterhaltung eines geregelten Geschäftsbetriebs im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Köln in festen Geschäftsräumen mit einer ladungsfähigen Geschäftsadresse;
 - b) Vorhandensein eines / einer Handlungsbevollmächtigten sowie mindestens eines / einer festen Ansprechpartner*in mit üblichen Bürozeiten vor Ort in den Geschäftsräumen;
 - c) ein kontinuierliches Bildungsangebot mit Programm;

- d)** regelmäßige Beschäftigung von Mitarbeiter*innen;
- e)** geeignetes Personal für alle vorhandenen Funktionsbereiche;
- f)** transparente, den Qualitätsstandards verpflichtete Vertragsbedingungen;
- g)** Bildungsangebot in privater Trägerschaft mit marktüblichem Preisgefüge;
- h)** Anwendung und Evaluierung von didaktischen Konzepten (Methoden / Inhalten / Ausstattungen / Hilfsmitteln / Medien etc.) im Hinblick auf die Ziele der Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Zielgruppen;
- i)** systematische, institutionalisierte Prozesse der kontinuierlichen Verbesserung innerhalb des Geschäftsbetriebes;
- k)** ausdrückliche Ablehnung der Technologie von L. Ron Hubbard;
- l)** Einhaltung der im „Qualitätsmanagement“ (vgl. § 11 der Satzung) definierten Qualitätskriterien;
- m)** Unterzeichnung der entsprechenden Verpflichtungserklärung und der Schiedsabrede, die Gegenstand des „Qualitätsmanagement“ sind.

3. Der Verein besteht aus

- a)** Aktivmitgliedern;
- b)** Mitgliedern in Anwartschaft (=Passivmitglieder nach Erstanmeldung ohne Stimmrecht);
- c)** Industrie- und Handelskammer zu Köln als geborenem Mitglied
- d)** Fördermitgliedern und gegebenenfalls
- e)** Ehrenmitgliedern

4.

a) Aktivmitglieder sind Mitglieder, die kurz vor Ablauf des ersten Jahres ihrer Mitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) das Aufnahmeverfahren durch das Qualitätssicherungs-Gremium (vgl. § 12) positiv durchlaufen haben und dieses vom Vorstand bestätigt wurde.

b) Mitglieder in Anwartschaft (Passivmitglieder) sind Mitglieder im ersten Jahr nach Stellung des erstmaligen Aufnahmeantrags, die die obligatorische QS-Prüfung noch nicht durchlaufen haben. Vor Ablauf des ersten Jahres ihrer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über den Erwerb der Aktivmitgliedschaft im Verein, wenn nicht das Passivmitglied zuvor mitgeteilt hat, dass es auf den Erwerb der Aktivmitgliedschaft verzichten will. Passivmitglieder sind zur Mitwirkung in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Qualitätsgemeinschaft berechtigt, verfügen dort sowie in der Mitgliederversammlung aber nicht über das Stimmrecht.

c) Die IHK Köln ist geborenes Mitglied. Sie nimmt alle Rechte eines Aktivmitglieds sowie darüber hinaus die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten wahr.

d) Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige oder juristische Person oder Personenvereinigung werden (ausgenommen Bildungsanbieter aller Art), die den Vereinszweck der Qualitätsgemeinschaft unterstützen möchte. Fördermitglieder sind nicht an die Einhaltung der Qualitätsstandards gebunden. Sie können auf Einladung des Vorstands an den Sitzungen der Arbeitskreise und Gremien des Vereins sowie an Aktionen für Mitglieder teilnehmen, ferner können sie die Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins in Anspruch nehmen. Sie verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht in den Arbeitskreisen, den Gremien und in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder dürfen nicht mit ihrer Mitgliedschaft in der Qualitätsgemeinschaft werben; eine Werbung mit der Förderung des Vereinszwecks der Qualitätsgemeinschaft ist zulässig. Die Entgegennahme von Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ist unzulässig.

e) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich als Aktivmitglieder um den Verein oder im Dienst des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie können in der Mitgliederversammlung sowie gegebenenfalls in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen mit

ausschließlich beratender Stimme mitwirken und sind von Beitragszahlungen befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) auf Vorschlag der aktiven Mitglieder oder des Vorstandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft; Datenschutz

1. Natürliche oder juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen im Sinne von § 3 Abs. 1, die die Voraussetzungen in § 3 Abs. 2 erfüllen oder die, ohne die Voraussetzungen in § 3 Abs. 2 erfüllen zu können oder zu wollen, Fördermitglied werden wollen, stellen beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Das Prüfverfahren zur Aufnahme von aktiven Mitgliedern (vgl. § 3 Abs. 4.a) ist in dem „Qualitätsmanagement“ (§ 11 der Satzung in Verbindung mit Textziffer 4.4 des „Qualitätsmanagement“) geregelt.
3. Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt auf der Grundlage der Gesetze des Bundes und des Landes zum Datenschutz, auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung und auch nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beiträge; Ehrenämter

1. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Qualitätsgemeinschaft. Besonderheiten gelten insoweit für das Qualitätssicherungs-Gremium, für das in dem „Qualitätsmanagement“ (§ 11 der Satzung) besondere Regeln aufgestellt sind.
2. Jedes Mitglied des Vereins – ausgenommen Ehrenmitglieder, die beitragsbefreit sind – ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls in einer Beitragsordnung, festgelegt. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die im „Qualitätsmanagement“ (§ 11 der Satzung) festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und insbesondere in den Arbeitskreisen mitwirken.
4. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, die Wahrnehmung des Amtes eines Rechnungsprüfers oder eines sonstigen Amtes erfolgt ehrenamtlich. Mitglieder, die für den Verein ein Ehrenamt wahrnehmen, haben nur Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb eines Ehrenamts auf vertraglicher Grundlage können gesondert vergütet werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres (=Anwartschaftsjahr) unter der Voraussetzung der erfolgreich bestandenen Aufnahmeprüfung durch

das QS-Gremium.

Die passive Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beschlusses des Vorstands auf Annahme des Aufnahmeantrags.

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ernennung durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei Verlust der Eigenschaft als Anbieter von Leistungen der beruflichen Bildung. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.

b) durch den Tod eines Mitglieds beziehungsweise durch die Auflösung der juristischen Person beziehungsweise der Personengesellschaft oder der sonstigen Personenvereinigung;

c) durch freiwilligen Austritt (vgl. Abs. 3.), durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. Abs. 4), durch Einstellung des Geschäftsbetriebs des Mitglieds im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Köln beziehungsweise durch Verlegung des Betriebs in einen anderen Kammerbezirk. Die Verlegung in einen anderen Kammerbezirk ist für die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied sowie für Fördermitglieder unschädlich.

3. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Unberührt davon bleibt ein Recht zum Austritt aus wichtigem Grund.

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder wenn das Mitglied beispielsweise trotz vorheriger Abmahnung gegen die geltenden Aufnahmekriterien, die Qualitätsstandards und / oder gegen die Verpflichtungserklärung verstößt. Im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes kann die Abmahnung im Einzelfall verzichtbar sein. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss des Mitglieds ist das Mitglied zu hören. Der Vorstand hat spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem betroffenen Mitglied der wichtige Grund bekannt gemacht worden ist, über den Ausschluss zu entscheiden. Die weiteren Einzelheiten zum Ausschlussverfahren sind im „Qualitätsmanagement“ (§ 11 der Satzung in Verbindung mit Textziffer 4.5 des „Qualitätsmanagement“) geregelt.

5. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

Der Antrag des Mitglieds ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraums (jeweils mindestens kalenderjährlich) beim Vorstand einzureichen, der durch Beschluss entscheidet. Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen, wenn ein Mitglied vorübergehend die Voraussetzungen, insbesondere die Qualitätskriterien, für den Verbleib im Verein nicht erfüllt, ohne dass das Mitglied dies zu vertreten hat (z. B. vorübergehendes Ruhen des Geschäftsbetriebs oder nicht-Stattdfinden der Überprüfung). Der Antrag des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe transparent zu machen. Im Falle der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sein Stimmrecht in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen sowie in der Mitgliederversammlung für die Dauer des Ruhens. Während des Ruhens der Mitgliedschaft gilt die Beitragspflicht. Das Mitglied ist in der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft weder befugt, auf die Mitgliedschaft in der Qualitätsgemeinschaft in seinen Veröffentlichungen hinzuweisen noch mit der Mitgliedschaft sonst zu werben; das schließt den Gebrauch des Logos sowie sonstiger Verlautbarungen und Veröffentlichungen der Qualitätsgemeinschaft mit ein. Das Mitglied hat jedoch das Recht, in allen den Mitgliedern

offenstehenden Arbeitskreisen und Gremien anwesend zu sein und mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds entscheidet der Vorstand über die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaft. Zuvor hat der Vorstand das Qualitätssicherungs-Gremium anzuhören. Dauert das Ruhen der Mitgliedschaft länger als ein Kalenderjahr an, ist bei der Beschlussfassung des Vorstands auch zu entscheiden, ob die Einhaltung der Qualitätsstandards durch das Mitglied erneut durch eine Prüfung vor Ort festgestellt werden muss.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a)** der Vorstand;
- b)** die Mitgliederversammlung;
- c)** der Beirat sowie
- d)** der Qualitätssicherungsbeirat.

2. Die Mitglieder der Organe arbeiten, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, ehrenamtlich.

§ 8 Vorstand

1.

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren, vom Tage ihrer Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt, außer im Fall seiner Abberufung (Abs. 4.), bei Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

c) Die Kandidaten*innen für die Vorstandsämter werden von den Arbeitskreisen vorgeschlagen.

d) Der / die Vorsitzende des Vorstandes wird von dem Vorstand gewählt.

2.

a) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstands. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

b) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmt. Jegliche Beschlussfassung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Der / die Vorsitzende des Vorstands trägt dafür Sorge und im Fall seiner / ihrer Verhinderung seine / ihre beiden Stellvertreter.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a)** Einberufung der Mitgliederversammlung und sonstiger Gremien;
- b)** Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- c)** Umsetzung der jeweils aktuellen im „Qualitätsmanagement“ formulierten Aufgaben;
- d)** Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Geschäftsberichts;
- e)** Erlass der Geschäftsordnung für den / die Geschäftsführer*in;
- f)** Verabschiedung des von der Geschäftsführung anzufertigenden Haushaltsplans;
- g)** Benennung zusätzlicher Beiratsmitglieder im Sinne von § 10 Abs. 2 sowie die Berufung der Mitglieder des Qualitätssicherungsbeirats gemäß § 13 Abs. 2; Der Vorstand gibt dem Qualitätssicherungsbeirat eine Geschäftsordnung.

4. Während seiner Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Amt niederlegen und / oder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder abberufen werden. Unberührt davon bleibt die Abberufung aus wichtigem Grund. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Neubesetzung eines Vorstandspostens eine Ersatzperson zu berufen.

5. Dem Vorstand wird zur Erledigung des Tagesgeschäfts eine Geschäftsführerin beziehungsweise ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Die Einzelheiten regelt § 15.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung festgelegten Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a)** Die Wahl des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 b) sowie die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 Abs. 4;
- b)** die Wahl der Rechnungsprüfer*innen (vgl. § 16);
- c)** die Entlastung des Vorstandes;
- d)** die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- e)** die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- f)** Satzungsänderungen;
- g)** die Auflösung des Vereins gemäß § 14;
- h)** die Entscheidung über den Erlass und die Änderung von Leitbild und Fragen der strategischen und ideellen Ausrichtung;
- i)** die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung. In jede Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist der Hinweis aufzunehmen, dass von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 6 eine Tonaufzeichnung gefertigt wird und jedes Mitglied, welches einen Wortbeitrag leisten will, jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung das Recht hat, vor Beginn seines Wortbeitrags und während dessen Dauer die Tonaufzeichnung anzuhalten. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit in gleicher Form (Abs. 2.) vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zudem auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einzuberufen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks Gegenstand der Beschlussfassung sind. Soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung Abweichendes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands oder auf Anordnung des Vorstands der / die Geschäftsführer*in ein Protokoll, in welchem insbesondere die Beschlussgegenstände und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Das Protokoll ist mindestens von 2 Vorständen zu unterschreiben.

Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Tonaufzeichnung gefertigt, die die Anfertigung eines vollständigen und fehlerfreien Versammlungsprotokolls gewährleisten und im Streitfall dessen Richtigkeit bestätigen soll. Die Tonaufzeichnung ist nach Erreichen dieses Zwecks, spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen zu löschen. Jedes Mitglied, das in der Mitgliederversammlung einen Wortbeitrag leisten will, kann gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit während der Versammlung verlangen, dass während seines Wortbeitrags die Tonaufzeichnung angehalten wird.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht zulässig (Stimmübertragung). Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten. Juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen werden durch ihr Vertretungsorgan in vertretungsberechtigter Anzahl oder durch eine vom vertretungsberechtigten Organ mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete natürliche Person vertreten.

Jedes Aktivmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung seines Antrags verlangen. Anträge, die ein stimmberechtigtes Mitglied während der Mitgliederversammlung stellt, werden zur Beschlussfassung zugelassen, wenn

- a) 2/3 der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder dieser Beschlussfassung zustimmen und
- b) die Beschlussanträge keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder in Anwartschaft (Passivmitglieder) sowie Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft können an der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teilnehmen.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem / einer Stellvertreter*in geleitet, den / die der Vorstand bestimmt. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch einem / einer geeigneten Dritten übertragen werden.

9. Änderungen der Satzung können, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, wird entsprechend Abs. 2. erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur neuen Mitgliederversammlung erfolgt binnen vier Wochen; sie kann auch als Eventual-Einladung bei Beibehaltung der Tagesordnung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden. Satzungsändernde Beschlüsse sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

10. Die Nichtigkeit von Beschlüssen in Mitgliederversammlungen kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

2. Dem Beirat gehören mit je einem Sitz die Industrie- und Handelskammer zu Köln, die Handwerkskammer zu Köln, die Stadt Köln, die Agentur für Arbeit Köln und das Jobcenter Köln an. Der Vorstand kann zusätzliche Beiratsmitglieder benennen, solange der Beirat insgesamt nicht mehr als sieben Mitglieder umfasst. Die vom Vorstand benannten zusätzlichen Mitglieder gehören dem Beirat für die Dauer der jeweiligen Vorstandsbestellung nach § 8 Abs. 1 b) an.

3. Der Beirat tagt in der Regel einmal jährlich. Der / die Geschäftsführer*in beruft den Beirat in Textform mit einer Frist von vier Wochen ein. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats die Einberufung in Textform verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Die Beiratsmitglieder wählen zu Beginn jeder Sitzung einen Sitzungsleiter / eine Sitzungsleiterin.

4. Die in den Beiratssitzungen erarbeiteten Empfehlungen sind schriftlich niederzulegen und werden in einem von der Geschäftsführung erstellten Protokoll den Beiratsmitgliedern im Anschluss zur Verfügung gestellt.

§ 11 Qualitätsmanagement

Die Sicherung, Förderung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität und Transparenz in der beruflichen Bildung (§ 2) ist ein ständiger Prozess, zu dem die Einzelheiten in dem von dem Arbeitskreis Qualität im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 1.h) fortzuschreibenden und zu aktualisierenden „Qualitätsmanagement“ des Vereins festgehalten werden.

§ 12 QS-Gremium, Arbeitskreis und Arbeitsgruppen

Die operative Arbeit des Vereins erfolgt insbesondere in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie in dem Qualitätssicherungs-Gremium. Die Einzelheiten dazu sind im „Qualitätsmanagement“ festgelegt.

§ 13 Qualitätssicherungsbeirat

- 1.** Der Qualitätsgemeinschaft wird eine externe Überwachungs- bzw. Monitoringinstanz beigestellt, kurz „Qualitätssicherungsbeirat“. Der Qualitätssicherungsbeirat soll gewährleisten, dass die Prüfungen, die das Qualitätssicherungs-Gremium durchführt, unabhängig von individuellen Interessen der Mitgliedsunternehmen durchgeführt werden und den Regelungen der Satzung und des „Qualitätsmanagements“ folgen.
- 2.** Die Mitglieder des Qualitätssicherungsbeirats werden vom Vorstand für jeweils fünf Jahre berufen. Sie dürfen nicht Mitglied der Qualitätsgemeinschaft berufliche Bildung Region Köln e. V. sein. In den Beirat sind Personen zu berufen, die jeweils einen der folgenden Bereiche kenntnisreich und unabhängig von der Qualitätsgemeinschaft vertreten:
 - a)** politische Administration
 - b)** Erziehung und Bildung
 - c)** Wissenschaft und Kultur
 - d)** Arbeit und Wirtschaft
 - e)** Verbraucherschutz.
- 3.** Der Qualitätssicherungsbeirat soll insbesondere
 - a)** den jährlich stattfindenden Prozess der Auslosung der regelmäßig zu prüfenden Mitgliedsunternehmen der Qualitätsgemeinschaft monitoren;
 - b)** das Verfahren der Auswahl der Mitglieder des QS-Gremiums überwachen und die Prüfer*innen des QS-Gremiums bestellen;
 - c)** die Verfahren und Prozesse des Qualitätssicherungs-Gremiums monitoren und fachlichen Input geben;
 - d)** das drei Jahre gültige Gütesiegel nach erfolgreicher Prüfung durch das Qualitätssicherungs-Gremium vergeben bzw. bestätigen.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben kann der Qualitätssicherungsbeirat eine akkreditierte Vertretung in die Mitgliederversammlung und in die Sitzung des Qualitätssicherungs-Gremiums entsenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann in einer nach § 9 Abs. 2 oder 4 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, wird erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, in der die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. Die Einladung zur neuen Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von vier Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung bei Beibehaltung der Tagesordnung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.
- 2.** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, die gemäß § 8 Abs. 2 a vertretungsberechtigt sind. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3.** Das vorhandene Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck im Bildungsbereich zugeführt. Auch darüber soll in der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll, beschlossen werden. Auch für diesen Beschluss gilt die nach Absatz 1 maßgebliche qualifizierte Mehrheit.

§ 15 Geschäftsführer*in

- 1.** Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer zu Köln den oder die Geschäftsführer*in.
- 2.** Die Tätigkeit des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erlässt (§ 8 Abs. 3 e).
- 3.** Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat neben der Erledigung des Tagesgeschäfts insbesondere folgende Aufgaben:
 - a)** Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen und Gremien in Absprache mit dem Vorstand;
 - b)** Erstellung des Haushaltsplans sowie Erarbeitung von strategischen Finanzierungs- und Umsetzungsplänen unter der Leitung des Vorstands;
 - c)** Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 16 Rechnungsprüfer*in

- 1.** Die nach § 9 Abs. 1 b zu wählenden Rechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe, die Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben des Vereins zu prüfen. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr.

2. Die Rechnungsprüfer*innen haben sich in der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands zu äußern.

3. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch eine andere Position im Verein bekleiden, in der sie der Weisung des Vorstands unterstehen würden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Arbeitskreise und Abteilungen kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht die notwendigen Satzungsänderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen.

Die Fassung dieser Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2022 beschlossen.

Köln, den 10.03.2022